

**VERORDNUNG**

**über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Heusenstamm**

**Kraftdroschentarif**

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997, zuletzt geändert am 12.11.2013 (GVBl. S. 640), wird durch Beschluss des Magistrats vom 17.01.2023 festgesetzt:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken gelten für das Pflichtfahrgebiet Heusenstamm (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Kraftdroschken umfasst das Gebiet der Stadt Heusenstamm, Kreis Offenbach am Main.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1977 (BGBl. I S. 598) wird verwiesen.

**§ 2<sup>1, 2, 3,4</sup>**

**Beförderungsentgelte**

Das Beförderungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Grundgebühr je Fahrt                      | Euro 4,00  |
| 2. Fahrpreis Tarif 1 pro km                  | Euro 1,80  |
| 3. Wartezeit, auch verkehrsbedingt je Stunde | Euro 32,00 |

**§ 3<sup>5</sup>**

**Gepäckbeförderung**

aufgehoben

---

<sup>1</sup> Es gilt der Tarif lt. Änderungsverordnung vom 14.12.2001 – amtlich bekannt gemacht in der „Offenbach-Post“ am 20.12.2001.

<sup>2</sup> Es gilt der Tarif lt. Änderungsverordnung vom 05.06.2007 – amtlich bekannt gemacht in der „Offenbach-Post“ am 16.06.2007.

<sup>3</sup> Es gilt der Tarif lt. Änderungsverordnung vom 13.05.2014 – amtlich bekannt gemacht in der „Offenbach-Post“ am 17.05.2014.

<sup>4</sup> Es gilt der Tarif lt. Änderungsverordnung vom 21.01.2023 – amtlich bekannt gemacht am 27.01.2023 im Internet

<sup>5</sup> Die Bestimmung (§ 3) ist ersatzlos entfernt worden – amtlich bekannt gemacht in der „Offenbach-Post“ am 30.06.2000.

## Arbeitsversion

### **§ 4 Sonderkosten**

1. Wird die bestellte Kraftdroschke nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt, auch im Stadtgebiet, einschließlich Grundgebühr und dem Kilometerpreis, zu vergüten.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen. Für Verunreinigungen oder Beschädigungen durch mitgeführte Tiere wird in jedem Fall gehaftet.
4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

### **§ 5 Verfahrensvorschriften**

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren.
3. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen; der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
5. In jeder Kraftdroschke ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das Beförderungsentgelt, gegebenenfalls unter Angabe der Fahrstrecke, zu erteilen.
7. Der Kraftdroschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diesen Kraftdroschkentarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

**VERORDNUNG**

**über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen  
für den Verkehr mit Kraftdroschken in der Stadt Heusenstamm**

**Kraftdroschentarif**

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) zuletzt geändert am 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit § 1 Ziffer 4 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10.10.1997, zuletzt geändert am 12.11.2013 (GVBl. S. 640), wird durch Beschluss des Magistrats vom 17.01.2023 festgesetzt:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

1. Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Kraftdroschken gelten für das Pflichtfahrgebiet Heusenstamm (§ 47 Abs. 4 PBefG).
2. Das Pflichtfahrgebiet der Kraftdroschken umfasst das Gebiet der Stadt Heusenstamm, Kreis Offenbach am Main.
3. Auf die einschlägigen Bestimmungen des PBefG und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.04.1977 (BGBl. I S. 598) wird verwiesen.

**§ 2<sup>1, 2, 3,4</sup>**

**Beförderungsentgelte**

Das Beförderungsentgelt setzt sich wie folgt zusammen:

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Grundgebühr je Fahrt                      | Euro 4,00  |
| 2. Fahrpreis Tarif 1 pro km                  | Euro 1,80  |
| 3. Wartezeit, auch verkehrsbedingt je Stunde | Euro 32,00 |

**§ 3<sup>5</sup>**

**Gepäckbeförderung**

aufgehoben

---

<sup>1</sup> Es gilt der Tarif lt. Änderungsverordnung vom 14.12.2001 – amtlich bekannt gemacht in der „Offenbach-Post“ am 20.12.2001.

<sup>2</sup> Es gilt der Tarif lt. Änderungsverordnung vom 05.06.2007 – amtlich bekannt gemacht in der „Offenbach-Post“ am 16.06.2007.

<sup>3</sup> Es gilt der Tarif lt. Änderungsverordnung vom 13.05.2014 – amtlich bekannt gemacht in der „Offenbach-Post“ am 17.05.2014.

<sup>4</sup> Es gilt der Tarif lt. Änderungsverordnung vom 21.01.2023 – amtlich bekannt gemacht am 27.01.2023 im Internet

<sup>5</sup> Die Bestimmung (§ 3) ist ersatzlos entfernt worden – amtlich bekannt gemacht in der „Offenbach-Post“ am 30.06.2000.

## Arbeitsversion

### **§ 4 Sonderkosten**

1. Wird die bestellte Kraftdroschke nicht in Anspruch genommen, so ist das Entgelt für die Anfahrt, auch im Stadtgebiet, einschließlich Grundgebühr und dem Kilometerpreis, zu vergüten.
2. Der Fahrer kann vor Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
3. Die Fahrgäste haben die Kosten der von ihnen schuldhaft verursachten Beschädigungen oder Verunreinigungen zu ersetzen. Für Verunreinigungen oder Beschädigungen durch mitgeführte Tiere wird in jedem Fall gehaftet.
4. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Tarifordnung.

### **§ 5 Verfahrensvorschriften**

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus ist das Entgelt für den Streckenteil außerhalb des Pflichtfahrgebietes vor Fahrtbeginn frei zu vereinbaren.
3. Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke berechnet; der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen. Nach Beendigung der Fahrt hat der Fahrzeugführer dem Unternehmer eine Störung des Fahrpreisanzeigers unverzüglich anzuzeigen; der Unternehmer hat die Störung unverzüglich zu beheben.
4. Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind Festpreise. Ein anderes als das vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungsentgelt darf nicht gefordert werden.
5. In jeder Kraftdroschke ist eine Abschrift dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Auf Verlangen des Fahrgastes ist eine Quittung über das Beförderungsentgelt, gegebenenfalls unter Angabe der Fahrstrecke, zu erteilen.
7. Der Kraftdroschkenfahrer hat den kürzesten Weg zum Fahrziel zu wählen, wenn der Fahrgast nichts anderes bestimmt.

### **§ 6 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diesen Kraftdroschkentarif werden aufgrund des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 PBefG geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine schwerere Strafe verwirkt ist.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.